



## Merkblatt zur Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften

Gültig ab Steuerperiode 2009 (bis Steuerperiode 2008 siehe KM Nr. 270 und Bemerkung am Ende)

### Regelung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn

Um die im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen notwendige Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zu regeln, haben die Steuerverwaltungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn Folgendes vereinbart:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn erfolgt nach dem untenstehenden Schema.
2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.
3. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschafts-Statut auch steuerlich Rechnung getragen.
4. Massgebend für die Ermittlung des Tätigkeitsentgeltes sind die gesamten Einkommensanteile aus der Personengesellschaft ohne Abzug der aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule (Arbeitnehmeranteil) und der Beiträge an die Säule 3a. Diese Vorsorgebeiträge werden erst bei der Steuerauscheidung anteilmässig auf die Steuerdomizile verlegt.
5. Bemessung des Tätigkeitsentgelts (in Franken)

Einkommen der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis		Tätigkeitsentgelt, am Hauptsteuerdomizil steuerbar (aktive Mitarbeit vorausgesetzt)
bis	29'999	100%
ab	30'000	30'000
ab	40'000	36'000
ab	50'000	40'000
ab	80'000	60'000
ab	100'000	75'000
ab	150'000	90'000
ab	200'000	108'000
ab	300'000	126'000
ab	400'000	153'000
ab	500'000 und mehr	180'000



6. Das vorstehende Schema gilt grundsätzlich für alle zu bearbeitenden Fälle. Das Tätigkeitsentgelt wird jährlich für jede Steuerperiode festgelegt. Die Tätigkeitsentgelte werden innerhalb der Stufen nicht interpoliert.
7. Bei unterjährigen Geschäftsjahren sind zur Bestimmung des Tätigkeitsentgelts zunächst das Einkommen des Teilhabers aus der Gesellschaft auf 12 Monate umzurechnen und danach das gemäss Schema ermittelte Jahres-Tätigkeitsentgelt pro rata auf die Dauer des Geschäftsjahres zu kürzen.
8. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz steht das gesamte Tätigkeitsentgelt demjenigen Kanton zur Besteuerung zu, in welchem die steuerpflichtige Person per 31. Dezember ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).
9. In ausserordentlichen Fällen wird durch gegenseitige Absprache eine Einzelfall-Lösung getroffen.

### **Beispiel (hinzugefügt von der Steuerverwaltung Basel-Landschaft)**

H + F betreiben die Kollektivgesellschaft "H + F Manufakturing" mit Sitz und Betrieb in Basel-Stadt. H und F wohnen im Kanton Basel-Landschaft. Die Anteile von H + F an der Kollektivgesellschaft sind folgende:

Anteil von F am Gewinn und am Kapital	40%
Anteil von H am Gewinn und am Kapital	60%

Der ausgewiesene und auch steuerlich massgebende Gewinn beträgt CHF 250'000. Wie erfolgt die Berechnung des an den Wohnsitz auszuscheidenden Tätigkeitsentgelts, für die Steuerperiode 2009 (jeweils ganzjährige Steuerpflicht) wenn:

- A) Das Geschäftsjahr vom 01.01. 2009 bis 31.12.2009 dauert ?
- B) Das Geschäftsjahr vom 01.04. 2009 bis 31.12.2009 dauert ?
- C) Das Geschäftsjahr vom 01.10. 2008 bis 31.12.2009 dauert ?

Fall A) Geschäftsjahr mit 12 Monaten

#### Berechnung

Der anteilige Gewinn von H beträgt	CHF	150'000	(60% von 250'000)
Dies ergibt gemäss Tabelle ein von Entgelt von	CHF	90'000	
Der anteilige Gewinn von F beträgt	CHF	100'000	(40% von 250'000)
Dies ergibt gemäss Tabelle ein Entgelt von	CHF	75'000	

Fall B) Geschäftsjahr mit 9 Monaten

#### Berechnung

Der anteilige Gewinn von H beträgt	CHF	150'000	(60% von 250'000)
Umgerechnet auf 1 Jahr beträgt der anteilige Gewinn	CHF	200'000	(150'000/9 x 12)
Dies ergibt gemäss Tabelle ein von Entgelt von	CHF	108'000	
Umrechnung des Entgelts auf 9 Monate ergibt	CHF	<b>81'000</b>	(108'000/12x9)



Der anteilige Gewinn von F beträgt	CHF	100'000	(40% von 250'000)
Umgerechnet auf 1 Jahr beträgt der anteilige Gewinn	CHF	133'333	(100'000/9 x 12)
Dies ergibt gemäss Tabelle ein Entgelt von	CHF	75'000	
Umrechnung des Entgelts auf 9 Monate ergibt	CHF	<b>56'250</b>	(75'000/12 x 9)

#### Fall C) Geschäftsjahr mit 15 Monaten

##### Berechnung

Der anteilige Gewinn von H beträgt	CHF	150'000	(60% von 250'000)
Umgerechnet auf 1 Jahr beträgt der anteilige Gewinn	CHF	120'000	(150'000/15 x 12)
Dies ergibt gemäss Tabelle ein von Entgelt von	CHF	75'000	
Umrechnung des Entgelts auf 9 Monate ergibt	CHF	<b>93'750</b>	(75'000/12 x 15)

Der anteilige Gewinn von F beträgt	CHF	100'000	(40% von 250'000)
Umgerechnet auf 1 Jahr beträgt der anteilige Gewinn	CHF	80'000	(100'000/15 x 12)
Dies ergibt gemäss Tabelle ein Entgelt von	CHF	60'000	
Umrechnung des Entgelts auf 9 Monate ergibt	CHF	<b>75'000</b>	(60'000/12 x 15)

##### **Hinweis**

Die in diesem Merkblatt aufgeführte Regelung ab Steuerperiode 2009 hat ihren Ursprung in der mit KM 270 publizierten Regelung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 29. Aug./1. Sep. 1995. Diese Regelung wird bis Steuerperiode 2008 angewandt.